

Führerschein: Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis beantragen

Mit einer gültigen ausländischen Fahrerlaubnis dürfen in Deutschland Kraftfahrzeuge gefahren werden, auch wenn kein Wohnsitz in Deutschland besteht.

Wer eine gültige Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besitzt, benötigt auch nach Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland keinen deutschen Führerschein.

Bei Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt:

Nach der Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland darf mit einem regulär erworbenen ausländischen Führerschein sechs Monate lang in Deutschland gefahren werden. Auf Antrag kann die Fahrerlaubnisbehörde die Frist von sechs Monaten um bis zu weitere sechs Monate verlängern, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie beziehungsweise er den Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate in Deutschland haben wird.

Bei einem Aufenthalt über zwölf Monate muss eine Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis erfolgen. Daher sollte der Antrag auf Umschreibung der ausländischen Fahrerlaubnis rechtzeitig bei der Fahrschule gestellt werden. Ob der Führerschein prüfungsfrei umgeschrieben werden kann oder nicht, ergibt sich aus der Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung.

Weitere Informationen stellt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [hier](#) bereit

Hinweis: Antragsteller/innen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden gebeten eine Vertrauensperson als Dolmetscher/in zur Beantragung mitzubringen.

Kosten

43,90 Euro Antragstellung

4,90 Euro Direktversand des Führerscheins durch die Bundesdruckerei

optional:

- 10,00 Euro für die vorläufige Fahrtberechtigung
- 3,00 Euro für die Nutzung des Passbildautomaten (Selbstbedienungstermina)
- 13,00 Euro für Beantragung des Führungszeugnis
- 28,80 Euro für Eintragung Berufskraftfahrerqualifizierung

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Reisepass, Aufenthaltstitel oder Identitätsdokument** (*Original*)
- **biometrisches Passbild** (*Original*)

entsprechend der [Fotomustertafel der Bundesdruckerei](#)

Die Aufnahme des Passbildes und der Unterschrift kann vor der Antragstellung des Dokuments selbst vorgenommen werden. Dazu steht im Wartebereich der Meldebehörde in der 2. Etage der "Ausweis-Automat" Speed Capture Station zur Verfügung.

- **ausländischer Führerschein mit Übersetzung** (*Original*)

Die Übersetzung ist nicht erforderlich für EU-/EWR-Führerscheine.

Der Führerschein kann übersetzt werden durch einen international anerkannten Automobilklub oder von einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer.

- **Antrag mit Anschrift der ausbildenden Fahrschule** (*Original*)

erforderlich für Führerscheine von Drittstaaten zu denen keine Sonderbestimmungen nach Anlage 11 der FeV gelten

Das Formular ist bei den Fahrschulen erhältlich.

- **Ausbildung in Erste Hilfe** (*Original*)

erforderlich für Führerscheine von Drittstaaten zu denen keine Sonderbestimmungen nach Anlage 11 der FeV gelten

unbefristet gültig

- **Sehtest** (*Original*)

erforderlich für Führerscheine von Drittstaaten zu denen keine Sonderbestimmungen nach Anlage 11 der FeV gelten für die Klassen A, A1, A2, AM, B, BE

2 Jahre gültig

- **Bescheinigung über ausreichendes Sehvermögen nach Anlage 6 der FeV** (*Original*)

erforderlich für Führerscheine von Drittstaaten zu denen keine Sonderbestimmungen nach Anlage 11 der FeV gelten für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E und wenn der Sehtest nicht bestanden wurde.

bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre

- **Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 der FeV** (*Original*)

erforderlich für Führerscheine von Drittstaaten zu denen keine Sonderbestimmungen nach Anlage 11 der FeV gelten für die Klassen C1, C1E, C, CE, D, DE, D1, D1E

bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr

- **Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 der FeV f (Original)**

erforderlich für Führerscheine von Drittstaaten zu denen keine Sonderbestimmungen nach Anlage 11 der FeV gelten für die Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E

- **Bescheinigung der Eignungsuntersuchung hinsichtlich besonderer Anforderungen nach Anlage 5 der FeV (Original)**

psycho-physische Leistungstestung hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsvermögen, Aufmerksamkeitsleistung, Reaktionsvermögen)

erforderlich für Führerscheine von Drittstaaten zu denen keine Sonderbestimmungen nach Anlage 11 der FeV gelten für die Klassen D1, D1E, D, DE

bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr

- **Führungszeugnis Belegart "O" (Original)**

erforderlich für Führerscheine von Drittstaaten für die keine Sonderbestimmungen nach § 11 FeV gelten

Beantragung in der Meldebehörde/ Bürgerservice

erforderlich für die Klassen D1, D1E, D, DE

- **Urkunde über die abgeschlossene Grundqualifikation (IHK-Urkunde) oder Weiterbildung (5 Nachweise) nach § 5 Abs. 2 Berufskraftfahrer-Qualifizierungs-Verordnung (Original)**

nur erforderlich bei Eintragung der Schlüsselzahl 95

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- den Antragsteller persönlich

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten mit Termin

Antwortdokumente

Prüfbescheinigung:

- Aushändigung einer Prüfbescheinigung durch den Prüfer nach erfolgreicher Befähigungsprüfung, Diese gilt 3 Monate.

Fahrtberechtigung:

- Aushändigung durch die Fahrerlaubnisbehörde

Kartenführerschein:

- Zusendung durch Bundesdruckerei

Bearbeitungszeit

6 – 8 Wochen

Rechtsgrundlagen

- § 29 i.V.m. Anlage 11 zur FeV
- § 31 Abs. 2 FeV

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Fahrerlaubnisbehörde

Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3366

Fax: +49 371 488 3395

E-Mail.: fahrerlaubnisbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00

Bitte beachten Sie, dass bei sehr hohem Kundenaufkommen bereits vor Ablauf der ausgewiesenen Sprechzeiten keine Aufrufmarken mehr ausgegeben werden, wenn absehbar ist, dass die Abarbeitung der Wartenden die Öffnungszeiten weit übersteigt. Dafür bitten wir um Verständnis.